



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **20. und 21. April 2024** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **20. und 21. April 2024** unter Telefon **08323/51102**, Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 20. April 2024: Adler-Apotheke, Sonthofen,

Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899

am 21. April 2024: Apotheke am Rathaus, Immenstadt,

Marienplatz 3, Telefon 08323/6396

Oberstaufen:

am 20. April 2024: Stadt-Apotheke, Lindenberg,

Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

Altsried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach,

Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 20. April 2024: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried,

Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100

am 21. April 2024: Linden-Apotheke, Wiggensbach,

Illerstraße 1, Telefon 08370/1525

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 20. April 2024: Burg-Apotheke,

Kronenstraße 11, Telefon 0831/27356

am 21. April 2024: Engel-Apotheke,

Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu über die Steuerfestsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 25.01.2024 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v.H. und der Grundsteuer B auf 535 v.H. für das Kalenderjahr 2024 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist somit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15. August 2024 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15. Februar 2024 und 15. August 2024 fällig. Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Immenstadt, Kirchplatz 7, eingesehen werden. Die öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, so werden gem. § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
b. Elektronisch
Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet: stadt-immenstadt@by.de-mail.de
Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

2. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
Wenn unmittelbar Klage erhoben wird
Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Immenstadt i. Allgäu) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Immenstadt, den 27.03.2024

STADT IMMENSTADT i. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

99

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 04.04.2024, Az. 33-568-1 Fi/de
Landkreis Oberallgäu Veterinärrecht, Tobias Deil
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. 2.43
Telefon: 08321/612-486, Telefax: 08321/612-6733 E-Mail: verbraucher-schutz@lra-oa.bayern.de
Veterinärrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Monika Fischer

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 25.03.2024, 33-568-1-Fi/de
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 25.03.2024, 33-568-1-Fi/de, liegt in Zimmer 2.43 des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen aus.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Deil, Verwaltungsinspektor

96

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;
Errichtung einer Verrohrung an einem Zulauf zum Sinwagbach bei Flur Nr. 470 und 469, Gemarkung Sonthofen;
Antragsteller: Herr Hans Dauser, Auf der Gerbe 4, 87527 Sonthofen

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Hans Dauser beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 19.02.2023 die Genehmigung für die Errichtung einer Verrohrung an einem Zulauf zum Sinwagbach bei Flur Nr. 470 und 469, Gemarkung Sonthofen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antragsteller plant die aktuell baufällige bzw. nicht mehr nutzbare bestehende Überfahrt über das Gewässer durch eine Überfahrt in Form eines Doppelrohrdurchlasses gänzlich zu erneuern. Bei dem Gewässer handelt es sich um einen namenlosen rechten Zulaufbach zum Sinwagbach (Gießbach). In diesen betroffenen Zulaufbach entwässern zahlreiche auf über zwei Kilometer Gewässerlänge anliegende landwirtschaftliche Wiesengrundstücke durch in der Vergangenheit eingebaute Entwässerungen und Drainagen.

Es ist geplant die bisherige Bachüberfahrt durch eine Überfahrt in Form eines Doppelrohrdurchlasses mit Rohren DN 1000 auf einer Strecke von maximal 6 Metern gänzlich zu erneuern.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin

97

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 11. April 2024, Nr. OA-VL72 Az.: 142-SF-Ak/OA-VL72
Landkreis Bürgerservice, Herr Vit Longauer
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Vit Longauer, geb.: 25.06.1972 in Most
Zuletzt wohnhaft in: Westerhofen 6, 87527 Ofterschwang
Fahrstellnummer:JKBZXT40HJA004385 amlt. Kennz.: OA-VL72

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 11. April 2024, Nr. OA-VL72, Az. 142-SF-Ak/ OA-VL72,
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 11.04.2024, Nr. OA-VL72, Az. 142-SF-Ak /OA-VL72, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Hr. Aktas, Verwaltungsangestellter

98



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
**Bürgerservice Zulassung und
Führerscheinstelle Kempten**
0831/2525-3400
Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

www.buergerservice-zulassung.de

Sonthofen, den 16. April 2024
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin